

FAQ über ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Hessischen Arbeitsgerichten

Auf Vorschlag der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände beruft das Hessische Justizministerium ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Welche Aufgaben haben ehrenamtliche Richter?

Ehrenamtliche Richter tragen aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen dazu bei, dass arbeitsgerichtliche Entscheidungen praxisnah erfolgen und ein höheres Vertrauen in die Urteile entsteht. Die ehrenamtlichen Richter (je einer von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerseite) entscheiden zusammen mit dem Berufsrichter über Streitigkeiten, die das Arbeitsleben betreffen, z. B. über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, unerlaubte Handlungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, Zeugnisse oder Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich ehrenamtlicher Richter werden?

Ehrenamtliche Richter werden u.a. von der VhU vorgeschlagen. Sie müssen Deutsche sein und mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für die zweite Instanz kann berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens fünf Jahre lang ein ehrenamtliches Richteramt an einem Gericht für Arbeitssachen ausgeübt hat.

Außerdem muss es sich um eine der folgenden Personen handeln: (§ 21 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz):

- Personen, die die Eigenschaft als Arbeitgeber besitzen, d. h. regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (falls Betriebe vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Beschäftigten haben, gelten Einschränkungen), aber im Wesentlichen Geschäftsführer und Personalleiter.
- Bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind.
- Personen, die zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.
- Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Arbeitsgerichts wohnen, ihren Betriebssitz dort haben oder dort tätig sein. In Hessen gibt es sieben Arbeitsgerichte: Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden. Ihren jeweiligen Arbeitsgerichtsbezirk finden unter [Finden Sie Ihr zuständiges Gericht | Gerichtsverzeichnis.de](#)

Wie lange dauert die Amtszeit als ehrenamtlicher Richter?

Die Berufung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren.

Wie hoch ist der Aufwand der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter?

Die ehrenamtlichen Richter wirken nur an den Kammerterminen mit. Erfahrungsgemäß werden sie drei- bis viermal im Jahr zu Sitzungen geladen, wobei eine Sitzung mit vier bis fünf Fällen einen halben Tag in Anspruch nimmt. Im Verhinderungsfall kann sich der ehrenamtliche Richter entschuldigen. Der Berufsrichter führt umfassend in die jeweiligen Fälle und schlägt die Entscheidung vor.

Kann ein ehrenamtlicher Richter für Fehlurteile haftbar gemacht werden?

Nein. Die Haftung für Fehlurteile ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie werden ehrenamtliche Richter entlohnt?

Ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Das schließt unter anderem Entschädigungen für Verdienstausfall, Zeitversäumnisse und sonstige Aufwendungen sowie einen Fahrkostenersatz ein.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Hessischen Justizministeriums unter [Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit](#)